

**Frachthofbenutzungsordnung für das  
Hamburg Airport Cargo Center (HACC)  
der Flughafen Hamburg GmbH**

*Stand: 20.01.2017*

Ergänzend zur Flughafenbenutzungsordnung gelten für das HACC der Flughafen Hamburg GmbH (LFZ) folgende Bestimmungen:

**1. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen**

- 1.1 Zum LFZ (Anlage 0) gehören sämtliche durch Schranken und Zäune abgetrennten sowie durch entsprechende Beschilderungen kenntlich gemachten Flächen südlich der Straße Weg beim Jäger mit den Gebäuden
- 390 Luftfrachthalle
  - 391 / 392 Büropavillons
  - 393 Bürogebäude
  - 394 Pförtnergebäude
  - 395 §8-LuftSiG-Wachgebäude
  - 396 Café

Des Weiteren gehören die Zufahrt, der Rampenbereich, der LKW-Speicher, die fest vermieteten und die 60-Min-Stellplätze, die luftseitigen Dollyabstellflächen in den o. g. Bereichen sowie sämtliche umgebende Verkehrsflächen zum LFZ.

- 1.2 Das LFZ stellt einen zugangsbeschränkten Bereich dar. Wer das Frachtgelände mit Fahrzeugen benutzt, es betritt, befährt oder in sonstiger Weise nutzt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers, seiner Erfüllungsgehilfen oder des/der Inhabers/in des Hausrechtes unterworfen.
- 1.3 Wer Luftfracht zum oder vom Flughafen auf dem Landwege befördert, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer oder den Inhaber/n der Gestattung nach dessen/ deren näherer Weisung über die Ladewerte und die sonstigen Daten dieser Luftfracht zu unterrichten (z.B. Anzahl der Frachtstücke, Gewicht, AWB-Nr., Inhalt, von/ nach, Datum).
- 1.4 Die gewerbliche Betätigung als Abfertigungsunternehmen im LFZ ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit der Flughafen Hamburg GmbH (FHG) zulässig. Im LFZ wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Für Dienstleistungen des Be- und Entladens (= Abfertigung) für Fuhrunternehmen durch Fremdfirmen, die kein Mieter im HACC sind, ist den tätigen Personen der Aufenthalt nur im erforderlichen Vor- oder Nachlauf zur Abfertigung einer Luftfrachtsendung gestattet (siehe auch 2.4).

- 1.5 Die Einfahrten zum Frachtgelände sind videoüberwacht. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
  - 1.5.1 Fest installierte Kameras von Mietern, die Bereiche außerhalb der eigenen Lagerflächen aufzeichnen, müssen vor der Installation von der FHG genehmigt werden.
  - 1.5.2 Im Falle einer Aufstellgenehmigung werden Blickwinkel, Datenspeicherung und Mieterdaten von der FHG erfasst.
  - 1.5.3 Das aufstellende Unternehmen ist für die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 1.6 Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Frachthofbenutzungsordnung kann durch die FHG oder ihre Erfüllungsgehilfen überprüft werden.
- 1.7 Auf dem Frachtgelände darf grundsätzlich nur mit einer Geschwindigkeit von 20km/h gefahren werden. Überdies ist während des Fahrens das Fahrlicht einzuschalten. Auf der Rampe gilt Schrittgeschwindigkeit.  
Das Befahren des Frachtgeländes mit motorisierten Zweirädern ist generell nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt für den kürzesten zulässigen Weg zum Erreichen der festvermieteten Stellplätze zum Abstellen der motorisierten Zweiräder. Das Befahren mit Fahrrädern ist nur auf der Zufahrt (Fußweg) zum Fahrradabstellbereich vor Geb. 393 über den Parkbereich Festvermietung gestattet.
- 1.8 Rückwärtsfahrten oder Rangierfahrten von LKW dürfen nur mit Einweiser durchgeführt werden. Für ggfs. entstehende Schäden haften die Fahrzeugführer/ -halter vollumfänglich.
- 1.9 Das Rauchen in Fluren, Treppenhäusern und in Fahrstühlen ist verboten.
- 1.10 Das Tragen von Warnwesten und Jacken (nach DIN ISO 20471 gefertigt) ist in den ausgewiesenen Flächen (Anlage 1) Pflicht. Auf den Warnwesten soll auf der Rückseite das entsprechende Unternehmenslogo aufgedruckt sein. In dem Bereich des LFZ, in welchem die Behandlung von Luftfracht erfolgt, hat der Arbeitgeber auf das Tragen der Warnwesten hinzuwirken und dies zu überwachen. Für Besucher/Kunden hat der Mieter entsprechende Warnwesten bereitzuhalten. Diese Bereiche sind in Anlage 1 gekennzeichnet. Mitarbeiter, die in den in Anlage 1 gekennzeichneten Bereichen ohne Warnweste tätig sind, können von der FHG oder ihren Erfüllungsgehilfen zum Tragen der Warnweste aufgefordert und bei Nichtbefolgung aus den Arbeitsbereichen verwiesen werden.
- 1.11 Jeder Nutzer des LFZ hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm zur Frachtabfertigung benutzten Geräte in einem einwandfrei technischen Zustand sind und ausschließlich von entsprechend geschultem Personal bedient werden.

1.12 Die Benutzung von Flurförderfahrzeugen in der Luffrachthalle, im Rampenbereich, in der Ladezone sowie im luftseitigen Betriebsbereich der Abfertiger/Mieter ist grundsätzlich – soweit die FHG sie nicht untersagt – gestattet. Die fachgerechte Handhabung (falls erforderlich mit entsprechenden Erlaubnisscheinen bzw. Führerscheinen) ist durch den jeweiligen Mieter zu gewährleisten. Der Mieter hat zudem auf seine Lieferanten/Abholer entsprechend einzuwirken.

1.13 Das Umladen von Fahrzeug zu Fahrzeug, d.h. der Umschlag von Fracht ohne Bezug zu den Luffrachtabfertigungsagenten ist auf dem gesamten Frachtgelände der FHG grundsätzlich untersagt.

Zu widerhandlungen können zum Verweis aus dem LFZ und im Wiederholungsfalle zur Kündigung des Mietverhältnisses bzw. und/ oder Gestattungsvertrages bzw. zur Ablehnung der Wiedereinfahrt auf das Gelände des LFZ führen.

1.14 Fußwege, Rettungswege, Verkehrswege, Betriebswege, Eingänge zu Treppenhäusern und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

1.15 Die Bestimmungen dieser Frachthofbenutzungsordnung ersetzen oder verändern in keiner Weise die geltenden Bestimmungen des LuftSiG oder der Anforderungen des Luftfahrtbundesamtes (LBA) an sogen. Reglementierte Beauftragte oder bekannte Versender. Für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ist jeder Arbeitgeber selbst verantwortlich.

1.16 Das Anbringen von Werbung, Aushängen, privaten oder firmenbezogenen Kleinanzeigen an Wänden, Türen und Fenstern oder in Aufzügen, Treppenhäusern und Fluren ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die FHG.

## **2. Zufahrts- und Zugangsberechtigungen**

2.1 Das Frachtgelände ist nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf den nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teilen zu beachten, soweit der Flughafenunternehmer keine anderweitigen Regelungen trifft. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften in den „Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen für das Betriebsgelände“. Letztere gelten in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Die Zufahrt zum beschränkt zugänglichen Frachtgelände (zusammen mit dem Bereich der Zufahrt = LFZ Gelände) erfolgt über eine Schrankenanlage. An der Schrankenanlage ist die Berechtigung zum Befahren des Frachtgeländes gegenüber dem Frachthofpfortner in Form von gültigen Liefer- bzw. Abholaufträgen (z.B. AWB (Air Waybill)) nachzuweisen.

Bei fehlendem Nachweis kann die Zufahrt verweigert werden. Das abgewiesene Fahrzeug hat das Gelände sodann nach Weisung des Frachthofpfortners unverzüglich zu verlassen.

2.3 Feststellplatzmieter können über eine Transponder gesteuerte Schranke auf das Frachtgelände einfahren, um zu ihrem gemieteten Stellplatz zu kommen; der

Nachweis zur Einfahrtberechtigung erfolgt für diese Nutzergruppe über den Transponder.

Auch für Lieferfahrzeuge von Mietern sowie deren regelmäßige Lieferanten, kann von der FHG der Zugang mittels Transponder gestattet werden. Auf textlichen Antrag wird von der FHG das Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall geprüft.

Auch diese Nutzer sind Nutzer im Sinne von Ziffer 1.2.

2.4 *Zugang für Personen*

Der Aufenthalt auf dem Gelände des LFZ ist ausschließlich Personen gestattet, die mit der Behandlung von Luftfracht befasst sind bzw. die in einem Büro oder Lager tätig sind, welches sich im LFZ befindet, oder Personen, die aus sonstigen zwingenden Gründen das LFZ betreten müssen (z.B. Kunden, Besucher).

Der Aufenthalt für Personen von Fremdfirmen, die kein Mieter im HACC sind, ist zudem nur im erforderlichen Vor- oder Nachlauf zum Be- und Entladen (= Abfertigung) einer Luftfrachtsendung gestattet, danach ist das Gelände unverzüglich und auf dem kürzesten Weg zu verlassen.

Die FHG und ihre Erfüllungsgehilfen haben das Recht, sich die Berechtigung von Personen, die auf dem Gelände des LFZ angetroffen werden, nachweisen zu lassen. Dieser Nachweis kann z.B. mittels eines Firmenzugehörigkeitsausweises vorgenommen werden.

Personen, die ohne Berechtigung im LFZ angetroffen werden, haben das Gelände nach Aufforderung unverzüglich und auf dem kürzesten Wege zu verlassen.

Für Ausweisinhaber mit Zutrittsrecht gilt Ziffer 2.3 für das Personendrehkreuz entsprechend.

2.5 *Ausweistragepflicht / Ausweiskontrolle*

Auf dem Gelände des LFZ anwesende Personen müssen sich jederzeit ausweisen können. Inhaber eines Flughafenausweises haben diesen sichtbar zu tragen.

### 3. Besondere Bereiche

#### 3.1 Ladezonen/ Rampenbereiche

Ladezonen/ Rampenbereiche dürfen ausschließlich für Ladevorgänge nach Zuweisung durch den Flughafenunternehmer oder Frachtabfertiger (Mieter), dem dieser Bereich zugeordnet ist, benutzt werden.

Die Ladevorgänge beschränken sich auf das zügige Be- und Entladen von Luftfrachtsendungen. Die Be- und Entladung der LKWs über die Rampenanlage ist nur bei gerader Rampe und nur per Hand bzw. mit einem Hand-Hubwagen gestattet. Das Befahren der LKWs mit mechanisch betriebenen Flurförderfahrzeugen ist verboten.

Verkehre anderer Mieter auf der Rampe sind dabei jederzeit zu gewährleisten.

Das Parken von Fahrzeugen bzw. Ladeeinheiten (inkl. Anhängern, Aufliegern, etc.) in Ladezonen / Rampenbereichen ist in keinem Fall gestattet und führt im Falle der Zuwiderhandlung zum kostenpflichtigen Entfernen des Fahrzeuges zu Lasten des Verursachers / Halters.

Eine Nachtabstellung durch den Mieter von Fahrzeugen bzw. Ladeeinheiten (inkl. Anhänger, Aufliegern, etc.) ist an den von diesem angemieteten Rampenbereichen gestattet.

Das Nutzen der Auf- und Abfahrrampen ist nur Flurförderfahrzeugen ohne Ladung gestattet.

Das Abstellen oder gar dauerhafte Befestigen von Ladehilfsmitteln (z.B. Hubwagen) ist im gesamten Ladezonen und Rampenbereich untersagt.

Das Queren der Ladezonen / Rampenbereiche mit Zweirädern, Pkw oder Kleinlastern / Lkw ist verboten, ebenso das Parken von Privat- oder Dienstfahrzeugen. Dies gilt auch an Wochenenden.

Fußgängerverkehre sind auf der Rampe grundsätzlich verboten, es sei denn, diese stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Be- oder Entladung bei der Anlieferung bzw. Abholung von Luftfracht. Ebenfalls ausgenommen sind Kontrollgänge durch den Flughafenbetreiber bzw. dessen Erfüllungsgehilfen.

#### 3.2 Parkflächen

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen und mit entsprechenden Ausweisen abgestellt werden. Verbotswidrig oder verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge darf der Flughafenunternehmer oder der/ die Inhaber des Hausrechtes auf Kosten und Gefahr ihrer Halter oder Fahrer entfernen.

Der Flughafenunternehmer oder der Betreiber des LFZ ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen in begründeten Einzelfällen zu erteilen. Die Beantragung hat vor Aufenthaltsbeginn in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Ausnahmegenehmigung muss gut sichtbar im Fahrzeug hinterlegt werden.

### 3.3 *Verkehrsflächen*

Sämtliche Verkehrsflächen sind jederzeit freizuhalten. Dies gilt insbesondere für durch Schraffierungen markierte Flächen (z.B. Wende- und Sperrbereiche sowie die Feuerwehrumfahrung). Zuwiderhandlungen führen zum kostenpflichtigen Entfernen des Fahrzeuges zu Lasten des Verursachers / Halters.

## 4. **Abstellen von Fahrzeugen, Ladeeinheiten und Gegenständen**

### 4.1 *Abstellen von Fahrzeugen und Ladeeinheiten*

Das „sichere“ Abstellen von Fahrzeugen und Ladeeinheiten ist auf dem gesamten Frachtgelände der FHG ausschließlich im erforderlichen Vor- oder Nachlauf zur Abfertigung einer Luftfrachtsendung gestattet.

Das Laufenlassen der Motoren während der Stand-/ Wartezeit ist grundsätzlich nicht gestattet.

Sämtliche Fahrzeuge und Ladeeinheiten, die sich auf dem Frachtgelände der FHG befinden, müssen eindeutig gekennzeichnet sein, so dass sie einem Unternehmen zugeordnet werden können.

Fahrzeuge und Ladeeinheiten ohne entsprechende Kennzeichnung können von der FHG oder ihren Erfüllungsgehilfen vom Frachtgelände entfernt werden. Ggf. anfallende Kosten sind der FHG durch den Fahrzeughalter vollumfänglich zu erstatten.

#### 4.1.1 *Lkw-Speicher (Anlage 1)*

Die gekennzeichneten Vorhalteflächen für Lkw, genannt LKW-Speicher dienen ausschließlich der Abstellung von Lkw und Fern-Lkw im erforderlichen Vor- oder Nachlauf zu Luftfrachttransporten.

Unter die Stempel von Wechselbrücken sind entsprechende Schutzplatten zu legen.

In diesen Bereichen unberechtigt abgestellte Fahrzeuge, Anhänger oder Ladeeinheiten werden von der FHG kostenpflichtig zu Lasten der Verursacher / Fahrzeughalter entfernt.

#### 4.1.2 *Rampenplätze Geb. 390*

Die Rampenplätze am Gebäude 390 sind den Mietern (Luftfrachtabfertigern) und Frachthandlingspartnern bzw. Spediteuren zugeordnet und werden von diesen auch disponiert. Das sichere Abstellen von Fahrzeugen ist einzuhalten.

#### 4.1.3 *Stellplätze für Kurierfahrzeuge*

Kurierfahrzeuge/ Kleinanlieferer/ -abholer müssen wie die Lieferverkehre auf dem LKW-Speicher, im Rampenbereich bzw. auf Kurzzeitstellplätzen (sofern vorhanden) abgestellt werden.

Das Abstellen der Kurierfahrzeuge an anderen Plätzen ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen führen zum kostenpflichtigen Entfernen des Fahrzeuges zu Lasten des Verursachers / Halters.

#### 4.1.4 *Besucherparkplätze (60-Min-Kurzzeitstellplätze)*

Auf dem Frachtgelände befinden sich Pkw-Kurzzeitstellplätze für Besucher / Kunden der auf dem Frachtgelände ansässigen Unternehmen sowie für Kurierfahrzeuge, Kleinanlieferer und -abholer.

Diese Stellplätze sind der Anlage 1 dieser Frachthofbenutzungsordnung zu entnehmen.

Das Abstellen der Fahrzeuge von Besuchern / Kunden an anderen Plätzen ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen führen zum kostenpflichtigen Entfernen des Fahrzeuges zu Lasten des Verursachers / Halters.

#### 4.1.5 *Festvermietete Stellplätze*

Auf dem Frachtgelände befinden sich fest vermietete Pkw-Stellplätze. Diese sind mit Schildern gekennzeichnet. Die Nutzung der Stellplätze erfolgt durch die Stellplatzmieter.

#### 4.2 *Abstellen von Gegenständen*

Das unbefugte / unbeaufsichtigte Abstellen von Gegenständen, gleich ob es sich um Importfracht, Exportfracht, Gefahrgut oder sonstige Gegenstände handelt, ist verboten.

Unbefugt / unbeaufsichtigt abgestellte Gegenstände können durch die FHG oder ihre Erfüllungsgehilfen eingezogen und zwischengelagert werden.

Gegebenenfalls werden über den Vorgang die zuständigen Behörden (LBA, Umweltbehörde) sowie die transportierende Luftverkehrsgesellschaft in Kenntnis gesetzt.

Durch das Informieren, Einziehen und Einlagern entstehende Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die FHG übernimmt keinerlei Haftung für ggf.

entstehende Verzögerungen im Transportablauf oder Schäden an den Gegenständen.

- 4.2.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Luftverkehrsgesetz, § 11 Luftsicherheitsgesetz und der zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Giftgase, Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers oder des/ der Inhaber/ s der Gestattung transportbedingt zwischengelagert (<24Stunden) werden.
- 4.2.2 Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers oder des/ der Inhaber/ s der Gestattung gelagert oder zwischengelagert werden.
- 4.2.3 Das Abstellen von Brandlasten und das Entsorgen von Abfällen (z.B. Paletten und Verzurrmaterial) ist auf dem gesamten LFZ-Gelände verboten. Papier und Restmüll können in den dafür aufgestellten Müllcontainern auf dem Gelände des LFZ entsorgt werden oder müssen mitgenommen werden.  
Die Standorte sind in Anlage 1 gekennzeichnet.  
Anfallende Reinigungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Zudem erfolgt ein sofortiger dauerhafter Verweis vom Gelände des LFZ.

## **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1 Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.
- 5.2 Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen die Weisungen des Flughafenunternehmers oder des/ der Inhaber/ s der Gestattung bzw. des Hausrechtes, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer oder den/ die Inhaber der Gestattung/ des Hausrechtes aus dem Bereich des LFZ der FHG verwiesen werden.
- 5.3 Die Frachthofbenutzungsordnung ist Bestandteil jedes Mietverhältnisses auf dem Gelände der Flughafen Hamburg GmbH.

Überdies kann die Frachthofbenutzungsordnung eingesehen werden. Zu diesem Zwecke ist sie im Internet hinterlegt.

Bei Bedarf können Sie diese

- beim Center Management Cargo
- beim Frachthofpfortner

einsehen.

Jeder Nutzer des LFZ hat die Verpflichtung, sich vor dem Betreten des LFZ mit den Bestimmungen der Frachthofbenutzungsordnung vertraut zu machen. Für ggf. durch Nichtbeachten der Frachthofbenutzungsordnung entstehende Schäden haftet der Verursacher in vollem Umfange.

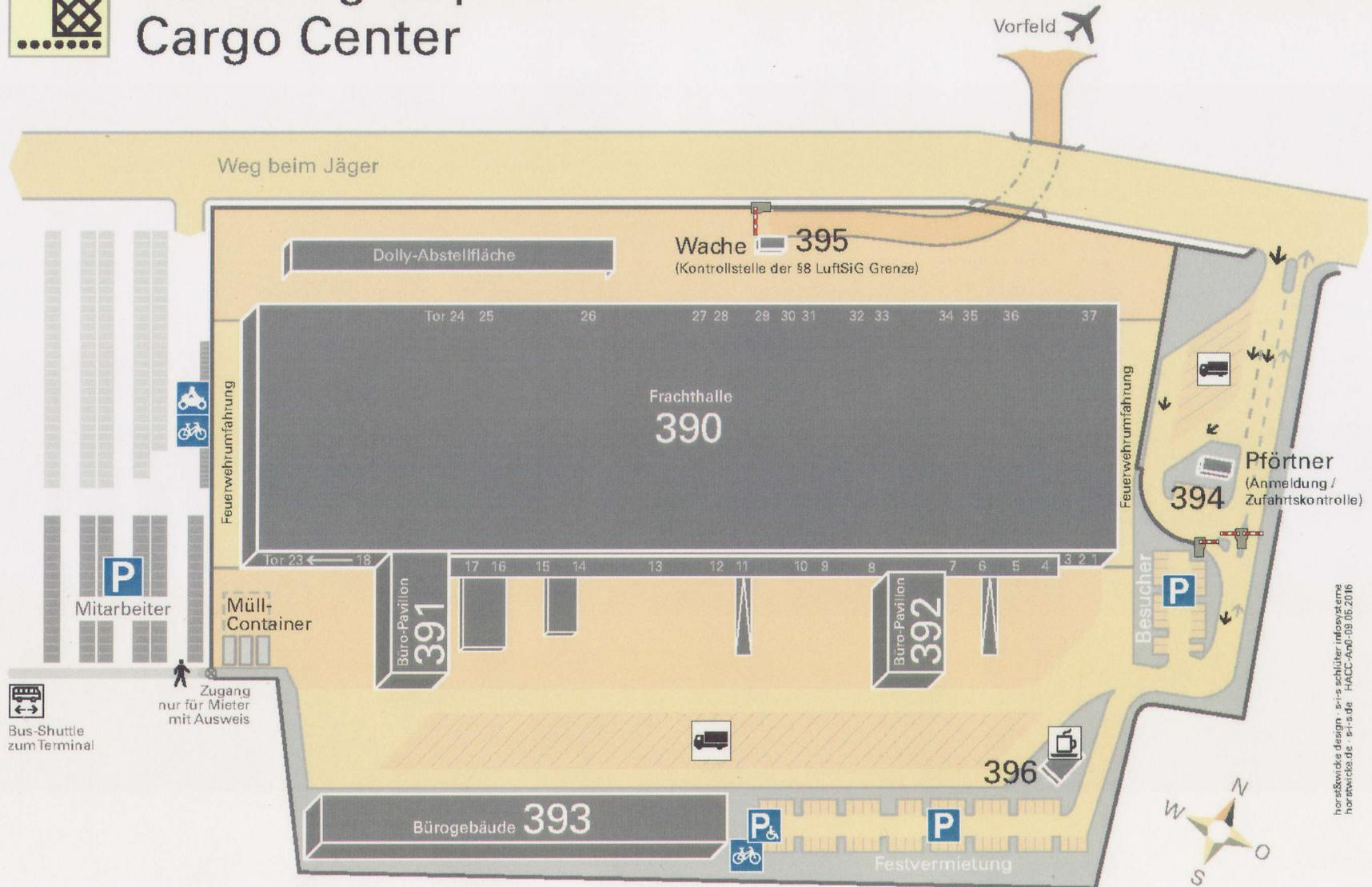
## **ANLAGEN**

- Anlage 0    Übersichtsplan HACC der Flughafen Hamburg GmbH (LFZ)
  
- Anlage 1    Übersichtsplan LFZ mit Zufahrts- und Zugangsbereich,  
Warnwestentragebereichen, Lage der Kurzzeitparkplätze für  
Besucher und Kleinanlieferer, Fahrrad- und Motorradstellplätze,  
Stellplätze in der Festvermietung, Aufstellungsorte Müllcontainer



# Hamburg Airport Cargo Center

Anlage 0



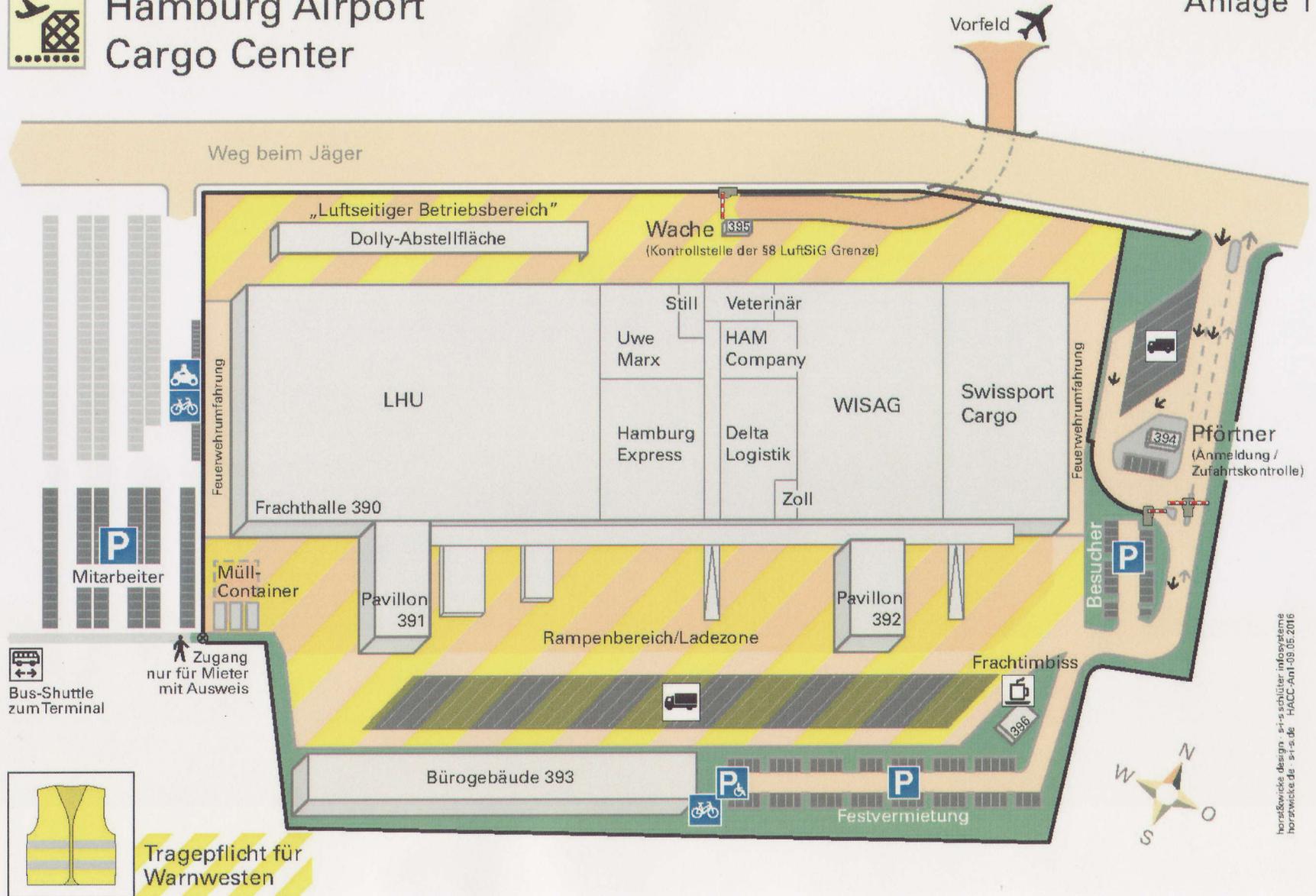
horaswiede design - als schlichter infostand  
horaswiede - p 15 de HACC-APP-09.05.2016





# Hamburg Airport Cargo Center

Anlage 1



horst&wicko design - s-r-s schüller infosysteme  
horst&wicko de - s-r-s.de - HACC-Anl 09.05.2016

